

EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser

Das Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung kann für viele Unternehmen eine Herausforderung sein. Fehlerhafte Angaben führen schnell zu unangenehmen Steuerproblemen. Im Titelbeitrag erfahren Sie, wie Sie Ihre Abrechnung korrekt ausfüllen.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle MWST-pflichtigen Unternehmen ihre Mehrwertsteuer über das ePortal der ESTV online abrechnen. Papierformulare werden nicht mehr angeboten. Doch wie funktioniert der Umstieg zur Online-Abrechnung? Der zweite Artikel beantwortet die wichtigsten Fragen und zeigt Ihnen, welche Optionen es gibt, um die MWST-Abrechnung künftig elektronisch durchzuführen.

Die Besteuerung von Messeleistungen in der EU kann für Unternehmen schnell zur Herausforderung werden. Unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten und komplexe Vorgaben machen es schwierig, grenzüberschreitend korrekt abzurechnen. Der letzte Beitrag erklärt, worauf Sie achten müssen, um Doppelbesteuerungen zu umgehen.

Mit diesen Informationen sind Sie bestens gerüstet, um Ihre Mehrwertsteuerabrechnungen korrekt und fristgerecht durchzuführen – egal ob im In- oder Ausland, online oder auf internationalen Messen.

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

MWST-ABRECHNUNG KORREKT AUSFÜLLEN

Die Mehrwertsteuerabrechnung fehlerfrei auszufüllen, ist für Unternehmen von grosser Bedeutung, um mögliche Steuerprobleme zu vermeiden. Von der Erfassung der Umsätze bis hin zu den Vorsteuerabzügen gibt es viele Details, die berücksichtigt werden müssen. Dieser Artikel bietet Ihnen praktische Tipps, um Ihre Abrechnung präzise und korrekt durchzuführen.

■ **Von Christoph Drexl**

Umsatz

Dieser Teil befasst sich mit Abschnitt I der MWST-Abrechnung einer effektiv nach vereinbarten Entgelten abrechnenden steuerpflichtigen Person.

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

In Ziff. 200 hat die steuerpflichtige Person, die mittels der effektiven Methode und nach vereinbarten Entgelten abrechnet, sämtliche in Rechnung gestellten Entgelte, Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung sowie entgeltliche Leistungen an das Personal (z. B. Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge) zu deklarieren. Vor Einführung der RTV-Abgabe¹ war die Frage, ob der weltweite Umsatz (d. h. sowohl Leistungen im Inland als auch im Ausland) genau zu deklarieren war, aus erhebungstechnischer Sicht zweitrangig. Da die Ziff. 200 seit dem 1. Januar 2019 nun als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der RTV-Abgabe herangezogen wird, müssen Unternehmen mit Sitz im Inland sicherstellen, dass der gesamte weltweite Umsatz deklariert wird, um zu verhindern,

dass die ESTV die falsche Deklaration allenfalls als Abgabenverkürzung qualifiziert.

Ziffer 205: Von der Steuer ausgenommene Leistungen, für die optiert wird

In Ziff. 205 sind von der Steuer ausgenommene Umsätze zu deklarieren, die freiwillig versteuert werden, d. h. für welche optiert wird. Die optierten Umsätze sind ebenfalls in Ziff. 200 zu deklarieren, da sie zur Berechnung der Steuerschuld herangezogen werden.

Durch die Teilrevision des MWSTG per 1. Januar 2018 wurde der Ziff. 205 zudem eine «neue» Funktion beigemessen. So kann die steuerpflichtige Person eine Option auch ohne Bekanntgabe derselben an den Leistungsempfänger in der Rechnung durch reine Deklaration in der Ziff. 205 vornehmen.

Beispiele

- Schulungsleistungen (z. B. Musikunterricht)
- Eintritte für kulturelle Anlässe
- Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

Abzüge

Ziffer 220:

Von der Steuer befreite Leistungen

Die Ziff. 220 dient zur Deklaration von Leistungen, die von der Steuer befreit sind (Art. 23 MWSTG). Unter

¹ Abgabe Radio TV: Seit dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei in der Schweiz MWST-pflichtigen Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von mindestens CHF 500 000.- erhoben.

die Entgelte für von der Steuer befreite Leistungen fallen Umsätze aus der Lieferung von Waren ins Ausland (Exporte) oder für Lieferungen von Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen. Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen, und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug. Leistungen an institutionelle Begünstigte (z.B. diplomatische Missionen, internationale Organisationen) können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden. Dienstleistungen mit Ort der Leistung im Ausland sind nicht in Ziff. 220, sondern in Ziff. 221 (siehe nachfolgend) zu deklarieren.

Im Mehrwertsteuerrecht gilt der Grundsatz, dass Steuerpflichtige, welche steuermindernde Tatsachen (z.B. Befreiung von der MWST) geltend machen wollen, für das Vorliegen dieser Tatsachen beweispflichtig sind. Bei Exporten sind dies idealerweise die Ausfuhrbelege des BAZG, bei Leistungen an institutionelle Begünstigte die dafür vorgesehenen Formulare. Wenn das Vorliegen von steuermindernden Tatsachen nicht bewiesen werden kann, sind erbrachte Leistungen zum Normalsatz zu versteuern.

Ziffer 221: Leistungen im Ausland

In Ziff. 221 sind sämtliche Umsätze aus Lieferungen und Dienstleistungen zu deklarieren, bei denen sich der Ort der Leistung im Ausland befindet. Dazu gehören Ausland-Ausland- oder Dienstleistungen, deren Empfänger ihren Sitz im Ausland haben. Leistungen, die im Ausland erbracht wurden und für die im Inland keine Möglichkeit zur freiwilligen Versteuerung besteht (z.B. Versicherungs- oder Finanzleistungen), sind nicht in Ziff. 221, sondern in Ziff. 230 zu deklarieren. Analog zu den Entgelten in Ziff. 220 ist ein entsprechender Nachweis bezüglich der steuermindernden Tatsache (Ort der Leistung im Ausland) zu erbringen.

Beispiele

- Lieferung von Waren aus einem Lager in Frankreich an einen italienischen Kunden
- Erbringung von Werbeleistungen an einen in Österreich ansässigen Kunden
- Verkauf einer Software an einen in Deutschland ansässigen Kunden

Ziffer 225:

Übertragung im Meldeverfahren

Werden Aktiven unter Anwendung des Meldeverfahrens übertragen (Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz oder Übertragungen von Gesamt- oder Teilvermögen), sind die entsprechenden Werte sowohl in einem separaten Formular 764 als auch in Ziff. 200 und 225 der MWST-Abrechnung durch die übertragende Person zu deklarieren. Die Meldung hat im Rahmen der MWST-Abrechnung für diejenige Periode zu erfolgen, in der die Vermögensübertragung bewirkt worden ist.

Beispiel

Wert der an die übernehmenden Gesellschaften übertragenen Liegenschaften, Warenvorräte und Maschinen

Ziffer 230:

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht optiert wird (Art. 22 MWSTG)

Durch die Deklaration von Entgelten in Ziff. 230 wird der ESTV derjenige Anteil am Umsatz bekannt gegeben, für den das Recht auf Vorsteuerabzug nicht gegeben ist bzw. von einer freiwilligen Versteuerung nicht Gebrauch gemacht wird. Werden Vorsteuerkorrekturen i. Z. m. ausgenommenen Umsätzen anhand der von der ESTV publizierten Pauschalen berechnet, und werden die jeweiligen Grenzen, die eine Korrektur notwendig machen, nicht erreicht, so ist der entsprechende Umsatz zu deklarieren, obwohl keine (weitere) Vorsteuerkorrektur zu deklarieren ist.

Beispiele

- Zinserträge aus Darlehen
- Mieterträge von Wohnliegenschaften

Ziffer 235: Entgeltsminderungen

Gewährt die steuerpflichtige Person ihren Kunden Rabatte und Skonti, können diese sogenannten Entgeltsminderungen in Ziff. 235 vom steuerbaren Umsatz in Abzug gebracht werden. Des Weiteren können Debitorenverluste auf Umsätze, die in einem Vorquartal bereits versteuert wurden, in Ziff. 235 abgezogen werden. Werden Debitorenverluste im Zusammenhang mit Umsätzen, die von der Steuer ausgenommen sind und für die eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen wurde, in Ziff. 235 deklariert, kann ebenfalls eine Anpassung der Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

Ziffer 280: Diverses

In Ziff. 280 können alle sonstigen Beträge aufgeführt werden, die nicht zu versteuern sind und nicht den Ziff. 220–235 zugeordnet werden können, sofern sie ebenfalls in Ziff. 200 deklariert wurden.

Beispiel

- Wert des Bodens beim Verkauf einer Liegenschaft

Aus der Summe der in den Ziff. 220–280 deklarierten Entgelte ergibt sich der vom steuerbaren Umsatz abzugsfähige Betrag. Der verbleibende Betrag stellt die Bemessungsgrundlage der Steuerschuld dar, die in Teil II des MWST-Abrechnungssformulars berechnet wird.

Steuerberechnung

Im Teil II des MWST-Abrechnungssformulars hat die steuerpflichtige Person, die nach der effektiven Methode abrechnet, die MWST aus den durch sie erbrachten steuerbaren sowie aus dem Bezug von der Bezugsteuer unterliegenden Leistungen zu berechnen.

Ziffer 303 bzw. 302 (Normalsatz)

In den Ziff. 303 bzw. 302 sind sämtliche Umsätze zu deklarieren, die zum entsprechenden Zeitpunkt dem Normalsatz unterliegen. Bei der Abgrenzung, ob eine Leistung dem «alten» Steuersatz von 7,7% oder dem seit dem 1. Januar 2024 geltenden Steuersatz von 8,1% unterliegt, ist nicht das Datum der Rechnungsstellung massgebend, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Ziffer 313 bzw. 312 (reduzierter Satz)

In den Ziff. 313 bzw. 312 sind sämtliche Umsätze zum reduzierten Steuersatz von 2,6% bzw. 2,5% zu deklarieren. Art. 25 Abs. 2 MWST zählt abschliessend die Leistungen auf, die dem reduzierten Steuersatz unterliegen. Darunter fallen unter anderem Lebensmittel, Medikamente, Wasser aus Leitungen, gedruckte Medien. Der reduzierte Satz soll insbesondere die Konsumgüter des täglichen Bedarfs entlasten.

Ziffer 343 bzw. 342 (Beherbergungssatz)

In den Ziff. 343 bzw. 342 sind Umsätze zu deklarieren, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Beherbergungsleistungen stehen. Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat in Rechnung gestellt wird. Mit dem Vermerk der separaten Berechnung von Leistungen zielt der Gesetzgeber auf Leistungen ab, die eng mit der Beherbergung verbunden sind (z.B. Reinigung der Zimmer, Zurverfügungstellung von Bettwäsche und weitere Serviceleistungen). Würden solche Leistungen separat betrachtet, so wären sie grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar. Damit Leistungen zum reduzierten Steuersatz erbracht bzw. in Rechnung gestellt werden können, muss es sich gemäss Lehre beim Leistungserbringer um einen Hotelbetrieb, einen Kurbetrieb oder



um einen Parahotelleriebetrieb (z.B. Vermieter von Ferienhäusern und Campingplätzen und SAC-Hütten) handeln. Diesbezüglich haben sich Eigentümer von Ferienhäusern oder -wohnungen die Frage hinsichtlich einer allfälligen obligatorischen Steuerpflicht zu stellen, da sie grundsätzlich eine steuerbare Leistung in der Schweiz erbringen, die ab einem Umsatz von CHF 100 000.– pro Jahr zu einer obligatorischen Steuerpflicht führt. Der Beherbergungssatz liegt seit 1. Januar 2024 bei 3,8%.

Ziffer 383 bzw. 382

Die Ziff. 383 bzw. 382 dienen zur Berechnung der Bezugsteuer. Die steuerpflichtige Person hat der Bezugsteuer unterliegende Leistungsbezüge quartalsweise abzurechnen. Der Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen von im Ausland ansässigen und nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragenen Leistungserbringern, bei denen sich der Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG in der Schweiz

befindet. Der in der Ziff. 383/382 deklarierte Steuerbetrag kann in derselben MWST-Abrechnung in der Ziff. 400 (Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand) in Abzug gebracht werden. Wichtig ist es, dabei zu beachten, dass der Vorsteuerabzug nur im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit geltend gemacht werden darf. Das heisst, werden Leistungen bezogen, die im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen stehen, darf die Bezugsteuer nicht in Abzug gebracht werden. Da es sich bei der Bezugsteuer nicht um einen Umsatz, sondern um einen Aufwand handelt, ist der entsprechende Betrag nicht im 1. Teil der MWST-Abrechnung (Ziff. 200) zu deklarieren.

Die Abgrenzung, zu welchem Steuersatz eine Leistung zu versteuern ist, muss selbstverständlich bereits vor Rechnungsstellung bzw. Verbuchung erfolgen. Des Weiteren empfiehlt es sich, für sämtliche Steuersätze sowie für die Bezugsteuer einen se-



Beispiele

- Vorsteuern im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken
- Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Erwerb von Betriebsinfrastruktur (z. B. Maschinen, IT)
- Vorsteuern auf Geschäftsfahrzeuge

Ziffer 410 (Einlageentsteuerung)

Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein, so kann die steuerpflichtige Person den Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen nachträglich geltend machen. Der entsprechende Betrag ist in Ziff. 410 zu deklarieren.

Beispiel

Eine Liegenschaft wurde bis anhin im von der Steuer ausgenommenen Bereich genutzt (z. B. für Wohnzwecke). Neu soll die Liegenschaft für steuerbare Zwecke (z. B. Büros) genutzt werden. Während der vergangenen zehn Jahre wurden wertvermehrnde Investitionen getätigt und die entsprechenden Vorsteuern nicht in Abzug gebracht. Aufgrund der Nutzungsänderung besteht nun die Möglichkeit, nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer nachträglich – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Abschreibung – in Abzug zu bringen. Der entsprechende Betrag ist in Ziff. 410 zu deklarieren

Ziffer 415

(Vorsteuerkorrekturen gemischte Verwendung und Eigenverbrauch)

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit für Leistungen, die sowohl zum Vorsteuerabzug berechtigen als auch vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so liegt eine sogenannte gemischte Verwendung vor, und der Vorsteuerabzug ist in diesem Verhältnis zu korrigieren. Die berechnete Korrektur ist in Ziff. 415 zu deklarieren.

paraten Steuercode im ERP-System aufzusetzen, um eine möglichst klare Abgrenzung zu ermöglichen und die periodischen MWST-Abrechnungen und Umsatzabstimmungen – im Rahmen der Finalisierung – korrekt erstellen zu können.

Vorsteuerabzug und andere Mittelflüsse

Nachfolgend erfahren Sie, wie Sie Vorsteuer, Vorsteuerkorrekturen und andere Mittelflüsse in der Mehrwertsteuerabrechnung deklarieren.

Ziffer 400

(Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand)

Die steuerpflichtige Person hat das Recht, ihre in Rechnung gestellte MWST im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit in Abzug zu bringen. Im Gegensatz zu einigen Jurisdiktionen im Ausland gilt in der Schweiz der Grundsatz, dass die Vorsteuer auch dann in Abzug gebracht werden darf, wenn sie vom Leistungserbringer fälschlicherweise in Rechnung

gestellt wurde. Um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, muss die steuerpflichtige Person mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Vorsteuer bezahlt hat.

In Ziff. 400 sind sämtliche Vorsteuern zu deklarieren, die direkt dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Beispiele

- Auslagen für den Einkauf von Rohmaterialien
- Auslagen für den Bürobedarf
- in der Ziff. 383/382 deklarierte Bezugsteuer
- bezahlte Einfuhrsteuer, sofern die steuerpflichtige Person als berechtigter Importeur qualifiziert

Ziffer 405

(Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand)

In Ziff. 405 ist grundsätzlich Vorsteuer zu deklarieren, die im Zusammenhang mit Aufwendungen steht, die in der Buchhaltung aktiviert wurden.

In Ziff. 415 ist ebenfalls der sogenannte Eigenverbrauch zu deklarieren. Das heisst, fallen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nachträglich weg, so ist der Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt des Wegfalls zu korrigieren.

Beispiel

Eine Liegenschaft wurde bis anhin im steuerbaren Bereich genutzt. Neu soll die gesamte Liegenschaft für von der Steuer ausgenommene Zwecke genutzt werden. Während der vergangenen zehn Jahre wurden wertvermehrenden Investitionen und der entsprechende Vorsteuerabzug getätigt. Aufgrund der Nutzungsänderung hat die steuerpflichtige Person die in Abzug gebrachten Vorsteuern – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Abschreibung – zu korrigieren. Der entsprechende Betrag ist in Ziff. 415 zu deklarieren und verringert somit den in Abzug zu bringenden Vorsteuerbetrag.

Ziffer 420 (Vorsteuerkürzung)

Die steuerpflichtige Person hat für den Fall, dass sie Subventionen bezieht (siehe entsprechende Erläuterungen nachstehend), wie im Bereich der ausgenommenen Umsätze, eine Korrektur bzw. Kürzung der Vorsteuer vorzunehmen.

Beispiele

- Ein Gemeinwesen möchte ein Forschungsprojekt finanziell unterstützen. Zu diesem Zweck wird einer Hochschule ein Beitrag an den Lohn eines Assistenten ausgerichtet. Sie will mit dieser Massnahme das Forschungsprojekt als Ganzes unterstützen, weshalb die Unterstützung als Betriebsbeitrag gilt. Der Vorsteuerabzug ist deshalb verhältnismässig zu kürzen.
- Ein Sportzentrum erhält Subventionen der Gemeinde für den Neubau einer Schwimmbad. Das steuerpflichtige Sportzentrum hat die Vorsteuern, die im Zusammen-

hang mit dem Neubau anfallen, verhältnismässig (Baukosten/Subvention) zu kürzen.

Ziffern 500/510 (zu bezahlender Betrag/Guthaben der steuerpflichtigen Person)

In den Ziff. 500/510 deklariert das steuerpflichtige Unternehmen ihre aus der MWST-Abrechnung resultierende Steuerschuld oder das entsprechende Steuerguthaben.

Die Steuerschuld ist grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt wie die Einreichung der MWST-Abrechnung bei der ESTV fällig (d.h. 60 Tage nach Ablauf des entsprechenden Quartals). Danach beginnt der Verzugszins (ab 1. Januar 2024 4,75% p.a.) zu laufen. Im Falle eines Guthabens erstattet die ESTV den entsprechenden Betrag neuerdings innerhalb von 30 Tagen. Kommt die ESTV dem nicht nach, beginnt ein entsprechender Guthabenzins zu laufen.

Ziffer 900 (Subventionen)

In Ziff. 900 hat die steuerpflichtige Person erhaltene Subventionen zu deklarieren. Als Subventionen qualifizieren allgemein Zahlungen, die von der öffentlichen Hand ausgerichtet werden, bei denen der Beitragszahler keine konkrete Gegenleistung erhält und die grundsätzlich auf Basis einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden. Die in Ziff. 900 deklarierten Subventionen sind nicht in Ziff. 200 zu melden.

Beispiele

- Geldzahlungen einer Gemeinde an eine lokale gemeinnützige Organisation
- Gewährung von Vorzugsbedingungen bei Darlehen (z.B. Darlehen ohne oder mit einem nicht marktüblichen Zins) durch den Bund
- Einräumung von Baurechten ohne oder mit einem reduzierten Baurechtszins

Ziffer 910 (Spenden, Dividenden, Schadenersatz)

Im Gegensatz zu den Subventionen hat die Vereinnahmung von Spenden, Dividenden und Schadenersatz für die steuerpflichtige Person keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, weshalb die Ziff. 910 rein deklaratorischer Natur ist. Unter Ziff. 200 sind sie jedoch nicht aufzuführen. Im Zusammenhang mit Spenden muss beachtet werden, ob der erhaltenen Zahlung effektiv keine Leistung gegenübersteht bzw. es sich allenfalls um eine Sponsoringleistung handelt, die steuerbaren Umsatz darstellt.

KEY TAKE-AWAYS



- Alle Umsätze müssen vollständig und richtig angegeben werden.
- Von der Steuer ausgenommene Leistungen müssen ebenfalls korrekt deklariert und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden.
- Es gibt unterschiedliche Steuersätze, welche genau berechnet und zugeordnet werden müssen.
- Subventionen und ähnliche Zahlungen müssen ebenfalls korrekt angegeben werden, da sie den Vorsteuerabzug beeinflussen können.
- Die Abrechnung muss rechtzeitig eingereicht werden, und die daraus resultierende Steuerschuld muss fristgerecht bezahlt werden, um Verzugszinsen zu vermeiden.



AUTOR

Christoph Drexl bietet umfassende Beratungsdienstleistungen für Unternehmen im Bereich des nationalen und internationalen Mehrwertsteuerrechts an. Mit mehr als 15 Jahren Erfahrung in der MWST-Beratung im In- und Ausland verfügt er über ein umfangreiches Know-how in allen Fragen der indirekten Steuern. Sein Kundenkreis erstreckt sich über verschiedene Branchen, darunter Krypto-Start-ups, klassische kleine und mittlere Industrieunternehmen (KMU) sowie internationale Konzernstrukturen.